



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 090 91/90 91-0
Telefax 090 91/90 91-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 28 Samstag, 13. Juli 2019

Nr. 1 Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses

Am **Dienstag, 16. Juli 2019, 17.00 Uhr** findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim

die Sitzung des Bau- und Grundstücksausschusses statt.

TAGESORDNUNG:

1. Ortseinsicht im Stadtteil Itzing im neuen Baugebiet wegen eventueller teilweiser Asphaltierung
2. Auftragsvergabe an die LEW Verteilernetz GmbH für Erstellung der Stromanschlüsse für die Hochbehälter Monheim Süd und Nord
3. Bauantrag auf Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 14 Wohneinheiten auf Fl.-Nr. 322, Gemarkung Monheim (Donauwörther Straße 1)
4. Bauantrag auf Errichtung einer Dachgaube mit Ausbau des Dachgeschosses und Nutzungsänderung des bestehenden Getreidelagers im 1. OG zu Wohnraum auf Fl.-Nr. 2078, Gemarkung Flotzheim (Kreut 14)

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Ferienprogramm

Liebe Kinder, liebe Eltern, die „großen“ Ferien stehen unmittelbar bevor. Damit in den Ferien keine Langeweile aufkommt, haben wir auch in diesem Jahr wieder ein buntes und umfangreiches Ferienprogramm zusammengestellt.

Es warten spannende Angebote mit Sport, Spiel, Kreativität, Musik und Information auf die Teilnehmer.

Unser Dank gilt hierbei den zahlreichen Vereinen, Gruppierungen, Gastronomen sowie engagierten Mitbürgern für die Bereitschaft, das Ferienprogramm 2019 mitzugestalten und auch unterstützen. Die Angebote finden Sie auf unserer Internetseite www.monheim-bayern.de

Termine für die Abgabe der Anmeldung sowie Gebühreneinzahlung:

**Mittwoch, 17.07.2019,
16.00 – 18.00 Uhr
Kreuzwirt Gemeinschaftsraum
Donnerstag, 18.07.2019,
16.30 – 17.30 Uhr
Rathaus Zimmer Nr. 103**

Wir freuen uns auf jeden Teilnehmer!
Viel Spaß und eine schöne Sommerzeit.

Nr. 3 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel.: 090 91/90 91-0 von Montag bis Freitag geöffnet.

Anmeldungen am Vortag!
Kleinmengen werden nur noch entgegen genommen, wenn zeitgleich

eine größere Anlieferung stattfindet. Die Gebühren hierfür sind sofort zu bezahlen.

Nr. 4 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 5 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 9.00 bis 13.00 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

**Pfefferer
Erster Bürgermeister**

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

**Vellingner
Erster Vorsitzender**

Nr. 1 Ferienprogramm online

Das Ferienprogramm der Gemeinde Mertingen kann online gebucht werden:

www.unser-ferienprogramm.de/mertingen

Über die selbsterklärende Registrierungs- und Reservierungsmaske können Eltern ihre Kinder unkompliziert online für die verschiedenen Veranstaltungen anmelden.

Am 19.07.2019 findet dann eine automatische Verlosung der Plätze statt; natürlich erhalten Sie im Anschluss über Ihren Login eine Teilnahmebestätigung. Ab dem 20.07.2019 sind noch Nachbuchungen für freie Plätze möglich.

Nr. 2 Teenie-Treff

Der Teenie-Treff im Alten Kindergarten, Schulweg 1 a, ist diesen Samstag ab 17.00 Uhr für alle Jugendlichen ab 9 Jahren geöffnet.

Das komplette Monatsprogramm findet ihr auf der Internetseite der Gemeinde Mertingen unter www.mertingen.de/Leben&Wohnen/FürJugendliche.

Nr. 3 Informationen aus der Gemeindebücherei

Die Bücherei hat geöffnet:

Dienstag 15.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 9.00 bis 11.00 Uhr
Freitag 17.00 bis 20.00 Uhr

Die Bücherei ist während der Öffnungszeiten unter der Telefon-Nr. 09078/968000 oder per E-Mail unter buecherei@mertingen.de zu erreichen.

Besuchen Sie auch unsere Internetseite [buecherei.mertingen.de](http://www.buecherei.mertingen.de). E-Medien können kostenlos unter www.onleihe.de/emedienbayern ausgeliehen werden.

Nr. 4 Abfuhrtermine

Montag, 15.07.2019

Abholung Restmülltonne (Gebiet 1)

Donnerstag, 18.07.2019

Abholung Biotonne (Gebiet 2)

Freitag, 19.07.2019

Abholung Biotonne (Gebiet 1)

Nr. 5 Recyclinghof Mertingen

Der Recyclinghof an der Lauterbacher Straße ist am Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Nr. 6 Grüngutanlieferung

Das Grüngut wird zu folgenden Zeiten bei der Biogasanlage BENC KG, Zur Königsmühle 3, angenommen:

Mo. bis Fr. 8.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen ist die Grüngutsammelstelle geschlossen.

Die Kosten der Grüngutentsorgung richten sich nach den Gebührensätzen des Abfallwirtschaftsverbandes Nordschwaben.

Nr. 7 Veranstaltungen der Mertinger Vereine

Weitere Termine finden Sie auf unserer Homepage unter www.mertingen.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute“.

Albert Lohner

Erster Bürgermeister

Nr. 8 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Asbach-Bäumenheim – Verbandssatzung –

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Asbach-Bäumenheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-UK i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-1), sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat

Bayern, BayRS 2020-1-1-1) folgende am 03.07.2019 beschlossene

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Asbach-Bäumenheim – Verbandssatzung –

§ 1

Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Asbach-Bäumenheim als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben über die Errichtung von Volksschulen für die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Eggelstetten, Oberndorf und weitere Gemeinden vom 14.05.1969 (RABI Schw. Seite 84), geändert durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 30.03.2006 (RABI Schw. Seite 43), zuletzt geändert durch Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Donauwörth und in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 16.09.2010 (RABI Schw. Nr.14/2010, Seiten 216 ff) festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule Asbach-Bäumenheim.

(4) Er führt den Namen: „Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim“ und hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim.

§ 2

Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).

(2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein beschließender Schulverbandsausschuss gebildet. Der beschließende Schulverbandsausschuss besteht aus dem/der Schulverbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der am Schulverband beteiligten Gemeinden. Der Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Schulverbandsvor-

sitzende; im Verbandsfall eine(r) seiner Stellvertreter/-innen.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Verbandsausschuss

(1) Der Schulverbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schulverbandes zuständig, die nicht der Schulverbandsversammlung oder dem/der Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Der Schulverbandsausschuss ist zuständig für:

1. Ein- und Ausstellen von Reinigungspersonal im Rahmen des Stellenplans;

2. Ein- und Ausstellen von Betreuungspersonal für die Mittagsbetreuung und Ganztagschule im Rahmen des Stellenplans;

3. Beträge bis zu 20.000,00 € mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgeführten Angelegenheiten;

4. Haushaltsvorschläge (Vorbereitung)

(3) Dem Verbandsausschuss können durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

§ 5

Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm/ihr nach der Geschäftsordnung des Schulverbands zugewiesen sind.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Verbandsmitglied Asbach-Bäumenheim.

Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 8

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

§ 10

Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern und für die mitverwaltete Grundschule Asbach-Bäumenheim von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsmitglieder und der mitverwalteten Grundschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsmitglieder und der mitverwalteten Grundschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig.

(3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern

§ 7

Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Verbandsmitglied Asbach-Bäumenheim.

Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 8

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

§ 10

Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern und für die mitverwaltete Grundschule Asbach-Bäumenheim von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsmitglieder und der mitverwalteten Grundschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsmitglieder und der mitverwalteten Grundschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig.

(3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern

§ 7

Geschäftsführung des Schulverbandes

Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Verbandsmitglied Asbach-Bäumenheim.

Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 8

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

§ 10

Finanzbedarf

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern und für die mitverwaltete Grundschule Asbach-Bäumenheim von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandsmitglieder und der mitverwalteten Grundschüler bemessen. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsmitglieder und der mitverwalteten Grundschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.

(2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig.

(3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 01.08.2010 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 08.07.2019

gez. Martin Paninka

1. Vorsitzender

Nr. 9 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Nr. 1 Öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses

Am Montag, 15. Juli 2019 findet um 17.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bau- und Umweltausschusses im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Tagesordnung:

Straßenbau im Bernhardiring

hier: Vorstellung der Planungen durch Ingenieurbüro

Nr. 2 Fundgegenstände

Alle Fundgegenstände können in der Gemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten im Rathaus, Zimmer Nr. 2, abgeholt werden.

aktuell: VW-Autoschlüssel (Kreuzung Hafenreut – Buchdorf)

Nr. 3 Öffnungszeiten des Recyclinghofes Kaisheim

Der Recyclinghof Kaisheim ist jeden 1. und 3. Samstag jeweils von 13.00 bis 15.00 Uhr geöffnet.

nächster Termin: 20.07.2019

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Bauschutt angenommen. Nähere Information erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de

Nr. 4 Grünsammelplatz Gunzenheim

Der Grünsammelplatz in Gunzenheim ist jeden 1. und 3. Samstag von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr geöffnet.

Es dürfen nur holzige Gartenab-

fälle, d.h. Baum- und Astschnitt angeliefert werden.
nächster Termin: 20.07.2019

Nr. 5 Gemeindebücherei Kaisheim

Die Bücherei ist wie folgt geöffnet:

Dienstag 07.30 – 09.00 Uhr
Donnerstag 15.30 – 18.30 Uhr
Freitag 07.30 – 09.00 Uhr

Das Ausleihen der Bücher ist für Kinder kostenlos.

Nr. 6 Öffnungszeiten Heidebrünnl-Kapelle

Am morgigen Sonntag, 14.07.2019 findet um 14.00 Uhr eine Andacht statt.

Ansonsten ist das Heidebrünnl an allen Sonn- und Feiertagen ab 14.00 Uhr geöffnet.

Für Führungen außerhalb der Öffnungszeiten dürfen Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Kaisheim Tel. Nr. 09099/96 60-17 wenden.

Nr. 1 Sitzung des Gemeinderates

Am Dienstag, den 16.07.2019 tagt der Gemeinderat um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses in öffentlicher Sitzung.

Tagesordnung:

1. Ausbau der Hauptstraße. 2. Bauabschnitt: Information und Beschlussfassung zur überarbeiteten Gestaltungsplanung der Vorplätze zur Schmutterhalle sowie Musikerheim

2. Einführung des Beitragszuschusses im Kindergarten; Anpassung Gebühren; Information, Diskussion und Beschlussfassung

3. Benutzungssatzung für den Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten

4. Gebührensatzung für den Dr.-Hermann-Fendt-Kindergarten

5. Freigabe der Mittel für den Katholischen Kindergarten für Möblierung und Malerarbeiten; Information und Beschlussfassung

6. Generalsanierung Schule mit Sanierung Hallenbad Asbach-Bäu-

menheim; Information und Beschlussfassung zur Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Erstellung eines Nutzungs- und Durchführungskonzeptes

7. Austausch der Duscharmaturen im Hallenbad; Information und Beschlussfassung zur Beauftragung

8. Beratung und Beschlussfassung über Durchführung eines weiteren vereinfachten Umlegungsverfahrens II

9. Aufbau einer Nahwärmeversorgung in Asbach-Bäumenheim; Abschluss des Gesellschaftsvertrages zwischen der AB Bioenergie und GP Joule

10. Beauftragung und Planung einer Wärmeversorgungsanlage mit Nahwärmenetz auf Grundlage eines vorliegenden Angebots

11. Antrag auf Sperrung eines Feld-

weges für den Durchgangsverkehr; Information und Beschlussfassung

Im Anschluss wird die Sitzung nichtöffentlich fortgesetzt.

Nr. 2 Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Asbach-Bäumenheim – Verbandssatzung –

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Mittelschule Asbach-Bäumenheim (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-UK i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43

Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) BayRS 2020-6-1-1), sowie Art. 20 a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, BayRS 2020-1-1-1) folgende am 03.07.2019 beschlossene

Satzung

zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Asbach-Bäumenheim – Verbandssatzung –

§ 1

Bestand des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Asbach-Bäumenheim als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden As-

bach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf.

(3) Sein räumlicher Wirkungsbereich umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben über die Errichtung von Volksschulen für die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Eggelstetten, Oberndorf und weitere Gemeinden vom 14.05.1969 (RABI Schw. Seite 84), geändert durch Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben vom 30.03.2006 (RABI Schw. Seite 43), zuletzt geändert durch Verordnung zur Gründung von Mittelschulen in der Stadt Donauwörth und in der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vom 16.09.2010 (RABI Schw. Nr.14/2010, Seiten 216 ff) festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Mittelschule

Weil deine Stadt alles hat.



■ Jetzt Partner werden!

Weitere Informationen auf www.kauf-vor-ort.com



Eine Initiative der Augsburgger Allgemeinen und ihrer Heimatzeitungen

Asbach-Bäumenheim.
(4) Er führt den Namen: „Schulverband Mittelschule Asbach-Bäumenheim“ und hat seinen Sitz in Asbach-Bäumenheim.

§ 2

Organe des Schulverbandes

(1) Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Verbandsvorsitzende/r).

(2) Für den Schulverband wird zusätzlich ein beschließender Schulverbandsausschuss gebildet.²Der beschließende Schulverbandsausschuss besteht aus dem/der Schulverbandsvorsitzenden und den ersten Bürgermeistern der am Schulverband

beteiligten Gemeinden. ³Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Schulverbandsvorsitzende; im Verhinderungsfall eine(r) seiner Stellvertreter/-innen.

§ 3

Zuständigkeit der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr gemäß Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4

Verbandsausschuss

(1) Der Schulverbandsausschuss ist für alle Angelegenheiten des Schulverbands zuständig, die nicht der Schulverbandsversammlung oder dem/der Schulverbandsvorsitzenden zur Entscheidung vorbehalten sind.

(2) Der Schulverbandsausschuss ist zuständig für:

1. Ein- und Ausstellen von Reinigungspersonal im Rahmen des Stellenplans;
2. Ein- und Ausstellen von Betreuungspersonal für die Mittagsbetreuung und Ganztagschule im Rahmen des Stellenplans;
3. Beträge bis zu 20.000,00 € mit Ausnahme der in Art. 34 Abs. 2 KommZG aufgeführten Angelegenheiten;
4. Haushaltsvorschläge (Vorbereitung)

(3) Dem Verbandsausschuss können durch besonderen Beschluss der Schulverbandsversammlung weitere Angelegenheiten zur Beschlussfassung zugewiesen werden.

§ 5

Zuständigkeit des/der Schulverbandsvorsitzenden

Der/Die Schulverbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die ihm/ihr nach der Geschäftsordnung des Schulverbands zugewiesen sind.

§ 6

Geschäftsgang des Schulverbandes

¹Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7

Geschäftsführung des Schulverbandes

¹Die Geschäftsstelle befindet sich bei dem Verbandsmitglied Asbach-Bäumenheim.

²Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält das betroffene Verbandsmitglied eine Entschädigung nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

§ 8

Kassengeschäfte des Schulverbandes

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden am Ort der Geschäftsstelle geführt.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Asbach-Bäumenheim.

§ 10

Finanzbedarf

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern und für die mitverwaltete Grundschule Asbach-Bäumenheim von der Gemeinde Asbach-Bäumenheim eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken (Schulverbandsumlage). ²Die Umlage wird nach der Zahl der Verbandschüler und der mitverwalteten Grundschüler bemessen. ³Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandschüler und der mitverwalteten Grundschüler ist der 1. Oktober eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird in vierteljährlichen Raten jeweils am 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. fällig.
- (3) Ist die Haushaltssatzung noch nicht erlassen, so kann der Schulverband Vorauszahlungen in Höhe der Umlageschuld des Vorjahres erheben. ²Nach Fest-

setzung der Schulverbandsumlage ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen. ³Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11

Ausscheiden von Mitgliedern

¹Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt. ²Die Grundschule Asbach-Bäumenheim ist mit Beginn des Schuljahres 2010/11 aufgrund der Gründung der Mittelschule unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben in Art. 32 Abs. 4 Satz 2 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) aus dem bis einschließlich dem Schuljahr 2009/10 bestehenden Schulverband Volksschule Asbach-Bäumenheim (Grund- und Hauptschule) ausgeschieden. ³Um eine Vermögensauseinandersetzung zu vermeiden, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der in der Praxis nicht vollziehbaren Trennung der Kosten für die einzelnen Schularten, insbesondere auch im Hinblick auf gemeinsam genutzte Räume und Einrichtungen wurde durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags nach Art. 8 Abs. 2 BaySchFG zwischen dem Schulverband Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim vereinbart, dass

die Schulaufwandsträgerschaft für beide Schulen (Grund- und Mittelschule) wie bisher gemeinsam bei einem Sachaufwandsträger, dem Schulverband Asbach-Bäumenheim liegt. ⁴Sollte die Grundschule Asbach-Bäumenheim aus dieser Schulaufwandsträgerschaft ausscheiden, findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband Asbach-Bäumenheim und der Gemeinde Asbach-Bäumenheim statt.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 01.08.2010 außer Kraft.

Asbach-Bäumenheim, den 08.07.2019

gez. Martin Paninka
1. Vorsitzender

Nr. 4 Termine der Woche

16.07./19:30 Uhr, Sitzung des Gemeinderates, Rathaus/Sitzungssaal, Gemeinde Weitere Termine finden Sie im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter: www.asbach-baemenheim.de und täglich unter der Rubrik „Wohin heute?“ in der Donauwörther Zeitung.

Nr. 5 Gemeinsame Bekanntmachungen

Auf die Gemeinsamen Bekanntmachungen wird verwiesen.

Roland Neubauer
Zweiter Bürgermeister

